

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 01.08.2023

Druckdatum: 07.08.2023

Version: 1



Seite 1/8

BITUMENMEMBRANEN

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

BITUMENMEMBRANEN

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Baustoffe

Bitumenbahnen können für den Einsatz als Dampfsperrbahn unter diversen Dämmstoffen eingesetzt werden. Bitumenbahnen können im Dachaufbau eingesetzt werden.

Relevante identifizierte Verwendungen:

Lebenszyklusstadium [LCS]

PW: Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender

Verwendungsbereiche [SU]

SU 19: Bauwirtschaft

Produktkategorien [PC]

PC 0: Sonstiges

Prozesskategorien [PROC]

PROC 0: Sonstiges

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Soprema

Mammutfeld 1

56479 Oberroßbach

Germany

Telefon: +49.2667.8733.0

Telefax: +49.2667.8733.951

E-Mail: info@soprema.de

Webseite: www.soprema.de

E-Mail (fachkundige Person): sds@soprema.fr

CARECHEM 24

1.4. Notrufnummer

CARECHEM 24, 24h: +44 (0) 1 235 239 670

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Zusätzliche Hinweise:

Das Produkt entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Richtlinie 1999/45/EG (DPD) Nr. 1272/2008 (CLP).

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig.

Gefahrenhinweise: keine

Ergänzende Gefahrenmerkmale: keine

Sicherheitshinweise: keine

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 01.08.2023

Druckdatum: 07.08.2023

Version: 1



Seite 2/8

BITUMENMEMBRANEN

Zusätzliche Hinweise:

Dieses Produkt ist ein Erzeugnis nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Es enthält keine Stoffe, die bei üblicher Anwendung aus dem Erzeugnis freigesetzt werden. Ein Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 31 der gleichen Verordnung ist nicht erforderlich, um dieses Produkt auf den Markt zu bringen, zu transportieren oder es anzuwenden. Für die sichere Nutzung befolgen Sie die Anweisungen im Produktdatenblatt.

Dieses Produkt enthält keine SVHC (besonders besorgniserregende Stoffe) in Anhang XIV der REACH-Verordnung

oder auf der von der Europäischen Chemikalien-Agentur ECHA veröffentlichten Kandidatenliste in Konzentrationen über 0,1 % (w/w).

2.3. Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt:

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Andere schädliche Wirkungen:

Keine Gesundheitsgefährdung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Keine Daten verfügbar

3.2. Gemische

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf die Verarbeitung der Bitumenbahnen in heißem Zustand.

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen.

Bei Hautkontakt:

Mit viel Wasser und Seife waschen. Nach Hautkontakt mit dem heißen Produkt rasch mit kaltem Wasser abkühlen. Erstarrtes Produkt nicht von der Haut abziehen!!!

Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Nach Verschlucken:

Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher keine Symptome bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Das geschmolzene Produkt kann schwere Verbrennungen verursachen. Verbrennungen durch geschmolzenes Material müssen klinisch behandelt werden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Bei Brand: Sand, Erde, Löschpulver oder Schaum zum Löschen verwenden. Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO_x), Kohlenoxide (CO₂, CO), giftige Gase

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 01.08.2023

Druckdatum: 07.08.2023

Version: 1



Seite 3/8

BITUMENMEMBRANEN

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Stickoxide (NOx), Kohlenoxide (CO₂, CO), giftige Gase

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Hautkontakt mit heißflüssigem Bitumen vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Keine Daten verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Heißbitumen erstarren lassen, mechanisch aufnehmen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Keine Daten verfügbar

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7, 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Bei der Verarbeitung für gute Belüftung sorgen, Arbeitskleidung, Schutzhandschuhe ggf. Schutzbrille tragen;

Verarbeitungshinweise des Herstellers, Betriebsanweisungen und allg. techn. Regeln zur Verarbeitung (schweißen, kleben) beachten.

Brandschutzmaßnahmen:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Bis zur Verarbeitung vor Belastung, Hitze und Feuchtigkeit schützen, unverpackte Rollen abdecken.

Verpackungsmaterialien:

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Kühl und trocken lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 01.08.2023

Druckdatum: 07.08.2023

Version: 1



Seite 4/8

BITUMENMEMBRANEN

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung:

Bitumenbahnen können für den Einsatz als Dampfsperrbahn unter diversen Dämmstoffen eingesetzt werden. Bitumenbahnen können im Dachaufbau eingesetzt werden.

Branchenlösungen:

Das Produkt kann gemäß GISBAU nicht encodiert werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine Daten verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Bei der Verarbeitung für gute Belüftung sorgen, Arbeitskleidung, Schutzhandschuhe ggf. Schutzbrille tragen;

Verarbeitungshinweise des Herstellers, Betriebsanweisungen und allg. techn. Regeln zur Verarbeitung (schweißen, kleben) beachten.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



Augen-/Gesichtsschutz:

Beim Aufbringen mit dem Brenner: Schutzbrille die vor Spritzern schützt tragen

Hautschutz:

Beim Aufbringen mit dem Brenner: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen.

Atemschutz:

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen bei der Heißverarbeitung von Baustoffen sind zu beachten.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar

8.3. Zusätzliche Hinweise

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: fest:

Farbe: schwarz

Geruch: geruchlos

Geruchsschwelle: ab +150°C Geruch nach Kohlenwasserstoffen

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
pH-Wert	nicht anwendbar		
Schmelzpunkt	nicht bestimmt		
Gefrierpunkt	nicht anwendbar		
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt		
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt		
Flammpunkt	> 250 °C		
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht anwendbar		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 01.08.2023

Druckdatum: 07.08.2023

Version: 1



Seite 5/8

BITUMENMEMBRANEN

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
Zündtemperatur	nicht bestimmt		
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht anwendbar		② Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Dampfdruck	nicht anwendbar		
Dampfdichte	nicht anwendbar		
Dichte	nicht bestimmt		
Relative Dichte	nicht bestimmt		
Schüttdichte	950 – 1.500 kg/m ³	20 °C	
Wasserlöslichkeit			② Keine Prüfung erforderlich, da der Stoff bekanntermaßen in Wasser unlöslich ist.
Verteilungskoeffizient n-Octanol/ Wasser	nicht anwendbar		
Viskosität, dynamisch			② fest
Viskosität, kinematisch	nicht bestimmt		
Lösungsmittellöslichkeit			② mischbar mit den meisten organischen Lösungsmitteln

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Verlängertes Aufheizen bei Temperaturen über 200°C.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute orale Toxizität:

Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität:

Keine Daten verfügbar

Akute inhalative Toxizität:

Keine Daten verfügbar

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Keine Daten verfügbar

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Keine Daten verfügbar

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

nicht anwendbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 01.08.2023

Druckdatum: 07.08.2023

Version: 1



Seite 6/8

BITUMENMEMBRANEN

Keimzellmutagenität:

Keine Daten verfügbar

Karzinogenität:

Keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität:

Keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Keine Daten verfügbar

Aspirationsgefahr:

nicht anwendbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität:

Keine Daten verfügbar

Sedimenttoxizität:

Keine Daten verfügbar

Terrestrische Toxizität:

Keine Daten verfügbar

Verhalten in Kläranlagen:

Keine Daten verfügbar

Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

abiotischer Abbau:

Keine Daten verfügbar

Biologischer Abbau:

Keine Daten verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF):

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

nicht anwendbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 01.08.2023

Druckdatum: 07.08.2023

Version: 1



Seite 7/8

BITUMENMEMBRANEN

13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt

17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
----------	--

Abfallschlüssel Verpackung

15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
----------	-----------------------------

Bemerkung:

Folie als Verpackung unter der Abfallschlüsselnummer AVV 15 01 02 entsorgen.

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Produkt: AVV 17 03 02

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Verpackung Folie: AVV 15 01 02

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffstransport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.4. Verpackungsgruppe			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.5. Umweltgefahren			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Keine Daten verfügbar

15.1.2. Nationale Vorschriften

 [DE] Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

WGK:

nwg - nicht wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 01.08.2023

Druckdatum: 07.08.2023

Version: 1



Seite 8/8

BITUMENMEMBRANEN

16.2. Abkürzungen und Akronyme

Keine Daten verfügbar

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA).

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

16.5. Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Keine Daten verfügbar

16.6. Schulungshinweise

Keine Daten verfügbar

16.7. Zusätzliche Hinweise

Die Informationen dieses Sicherheitsdatenblatts entsprechen den nationalen Gesetzgebungen sowie den Europäischen Richtlinien.

Die hier gegebenen Informationen beruhen auf dem heutigen Wissens - und Erfahrungsstand. Es wird empfohlen die Informationen die sich im Sicherheitsdatenblatt befinden eventuell in angepasster Form an den Benutzer weiterzugeben.

Für die Anwendungen dieser Informationen kann keinerlei aussergesetzliche Verantwortung übernommen werden, daher können folglich keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Diese Information ist Produktspezifisch und kann in Verbindung mit anderen Produkten ungültig sein.